

S a t z u n g

zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Würm hat am 31.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 18.06.2018 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe errichtet der Verband die für die Hochwasserrückhaltung notwendigen Anlagen, betreibt diese und unterhält alle Anlagen, die durch die in § 2 genannten Aufgaben notwendig werden, jedoch nicht die Gewässer. Die Maßnahmen werden so naturschonend wie möglich durchgeführt.
- (2) Aufgrund der hydrologischen und ökologischen Gesamtgutachten wird die Verbandsaufgabe mit folgenden Maßnahmen festgelegt:

Für Ehningen und Nufringen sind vorgesehen:

- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Maurener Tal“, Standort an der BAB 81, oberhalb Ehningen
- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Wehlinger Graben“ in Nufringen

Ergänzend sind für Ehningen folgende weitere lokale Maßnahmen vorgesehen, um das Hochwasserschutzziel zu erreichen:

- Objektschutzmaßnahmen an den gewässernahen Gebäuden der Schloßstraße
- Hochwasserschutzmauer oder Verwallung zwischen zwei Gebäuden an der Hildrizhauser Straße (**Wirtschaftsgebäude auf Flurstück 932 und Hildrizhauser Straße 45**)
- **Neubau einer linksseitigen Ufermauer an der Würm im Bereich der Hildrizhauser Straße 31 und 31/1**
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden zwischen der Talstraße und Burgstraße
- **Neubau Mittelwasserrinne Würm im Bereich der Brücke Hildrizhauser Straße**

- **Anhebung der Hoffläche (Pflasterfläche) im Bereich der Gebäude Talstraße 4, 8 und 10**
 - Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden in der Straße „Hoher Garten“
 - Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden Talstraße 30, 32/1 und 32/2
 - Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden Aidlinger Straße
 - **Neubau Schützbauwerk am bestehenden Durchlass des Rohrbaches unter der Kreisstraße 1077 und Flutmulde zum Krebsbach entlang der K1077**
 - **Neubau Schließenbauwerk (Schützbauwerk) an der Einmündung des Rohrbachs in den Krebsbach**
 - Hochwasserschutzmauer oder Verwallung entlang des rechtsseitigen Ufers des Krebsbach
 - Objektschutzmaßnahme am Gewerbebetrieb Aidlinger Straße / Kreisstraße 1001
- (3) Für die Rückhaltebecken des Verbandes werden jeweils bis zur Inbetriebnahme Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen eingeführt. Sie werden im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgestellt, sofern sie nicht bereits in der Wasserrechtsentscheidung enthalten sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Böblingen, 01.06.2022



Roland Bernhard
Verbandsvorsteher